

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.211/2
VOM 16. APRIL 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 5. April 2012 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 12. April 1969 zur Festlegung der Regeln, nach denen die nützliche Erfahrung bewiesen wird, erwähnt in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des heilhilfsberuflichen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

Aufgrund von Artikel 28 Absatz 1 Nr. 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Juni 2011 ‚zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ ist das vorherige Gutachten des Finanzinspektors insbesondere erforderlich, wenn das Einverständnis des Haushaltsministers gemäß Artikel 25 dieses Erlasses erforderlich ist.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Nr. 1 dieses Erlasses holt der zuständige Fachminister das Einverständnis des Haushaltsministers für jeden Entwurf eines Dekretes oder eines Erlasses mit Verordnungsscharakter ein, welcher der Regierung zum Beschluss vorgelegt werden soll und einen Einfluss auf die Einnahmen oder Ausgaben haben kann. Zu diesem Zweck legt er dem Haushaltsminister das Gutachten des Finanzinspektors vor.

Im vorliegenden Fall wurde das Gutachten des Finanzinspektors erst am 2. März 2012, also nach dem Einverständnis des Haushaltsministers, abgegeben, das bereits am 22. Dezember 2011 erteilt worden ist. Daraus ergibt sich, dass diese Formvorschrift nicht rechtmäßig erfüllt worden ist.

RECHTSGRUNDLAGE

1. Der erste Absatz der Präambel ist um den Hinweis auf Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens zu ergänzen, der die gesetzliche Grundlage des Ministeriellen Erlasses vom 12. April 1969, zur Festlegung der Regeln, nach denen die nützliche Erfahrung bewiesen wird, erwähnt in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des heilhilfsberuflichen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Anstalten abhängenden

Internats sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Anstalten beauftragten Inspektionsdienstes¹ darstellt¹.

2. Die von dem Arbeitgeber erteilte Bescheinigung soll die nützliche Erfahrung im Sinne von Artikel 3 des o.a. Königlichen Erlasses vom 22. März 1969, d.h. „die Zeit, die entweder in einer privaten oder öffentlichen Dienststelle oder Einrichtung, [...] oder in einem Handwerk oder Beruf geleistet worden ist“, beweisen; sie ist kein berufliches Empfehlungsschreiben.

Im Anhang 2 sind die Wörter „zur Zufriedenheit gearbeitet hat/arbeitet“ also durch die Wörter „Dienstleistungen erbracht hat/erbringt“ zu ersetzen.

Außerdem sind die Wörter „Unterschrift und Stempel des Unternehmens“ um die Wörter „/des öffentlichen oder privaten Dienstes“ zu ergänzen.

¹ *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab "Technique législative", Empfehlungen Nrn. 22 bis 24.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
Herrn	S. VAN DROOGHENBROECK,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.